

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2412
des Abgeordneten Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/6538

Klassifizierung von Lithium als reproduzierendem Giftstoff der Kategorie 1A durch die Europäische Union

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Laut einem Artikel von der Finanzinformationsplattform cashkurs.com, „Lithium: einmal hü, einmal hott in der EU - UK denkt bereits um!“ (15. August 2022), erfolgt möglicherweise noch in diesem Jahr die Verabschiedung eines Gesetzeswerkes der Europäischen Kommission, worin Lithium als reproduzierender Giftstoff der Kategorie 1A klassifiziert werden soll. Diese Entscheidung ist dahin gehend problematisch, da Lithium in der Batterieproduktion für Elektrofahrzeuge unerlässlich ist. Durch dieses Gesetzeswerk wird der Aufbau einer heimischen Batterielieferkette ins Stocken geraten, da laut den Experten neben dem Abbau von Lithium auch dessen weitere Verarbeitung, die Kathodenherstellung und der Recyclingprozess betroffen wären. Dabei hatte die EU in der Vergangenheit Pläne vorgestellt, wonach die heimische Produktion von batteriefähigem Lithiumkarbonat von aktuell 0 % auf einen Anteil von 8,3 % im Jahr 2025 steigen soll. Im Bereich von Lithiumhydroxid werden ähnliche Pläne verfolgt, da diese Substanz essenziell für den Bau von Elektrobatterien mit großer Reichweite ist.

Rystad Energy, ein unabhängiges Energieforschungs- und Business-Intelligence-Unternehmen mit Hauptsitz in Oslo, warnt aufgrund eigens angestellter Berechnungen davor, dass die Produktionslücke in Höhe von knapp 220 % im Bereich der heimischen Herstellung von Lithiumhydroxid bis zum Jahr 2030 nur unzureichend zu schließen sei.

Frage 1: Inwiefern würde die Klassifizierung von Lithium als reproduzierendem Giftstoff der Kategorie 1A die Batterieproduktion in Brandenburg beeinflussen und welche Betriebe wären betroffen?

zu Frage 1: Derzeit wird auf EU-Ebene geprüft, Lithiumsalze, wie z. B. Lithiumhydroxid oder auch Lithiumcarbonat, als reproduktionstoxische Stoff der Kategorie 1A gemäß CLP-Verordnung einzustufen. Das sind Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen reproduktionstoxisch sind. Im Gegensatz dazu steht die Kategorie 1B für Stoffe, die wahrscheinlich beim Menschen reproduktionstoxisch sind. In die Kategorie 2 werden Stoffe eingestuft, die vermutlich reproduktionstoxisch beim Menschen sind.

Der Diskussionsprozess zur Einstufung von Lithiumsalzen ist laut Kenntnis der Landesregierung noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wurde auch noch kein Entwurf zur Änderung der CLP-Verordnung veröffentlicht. Sollten Änderungen der CLP-Verordnungen vorliegen, so wird das darauf beruhende Technische Regelwerk in Deutschland, z. B. die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, entsprechend angepasst. Bei der Errichtung und dem Betrieb von nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen, ist die Einhaltung des Stands der Technik eine Betreiberpflicht nach § 5 BImSchG. Somit wird in jedem Genehmigungsverfahren nach BImSchG überprüft, inwiefern erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren vom Betreiber der Anlage umgesetzt werden, sodass erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zu diesen gehören beispielsweise technische Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstungen. Ergänzt werden die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durch das Mutterschutzrecht, welches bei reproduktionstoxischen Stoffen ebenfalls zu berücksichtigen ist. Gemäß § 11 Mutterschutzgesetz darf der Arbeitgeber eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A, 1B oder 2 in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, in welchen Betrieben Lithium oder lithiumhaltige Verbindungen verwendet werden. Eine rechtliche Grundlage zur Erfassung dieser Daten existiert nicht.

Frage 2: Wie wirkt sich die mögliche Entscheidung der EU-Kommission auf die Investitionen in die Batterieproduktion im Land Brandenburg aus?

zu Frage 2: Erst wenn die Entscheidung der EU-Kommission vorliegt und diese vom Bund und Land Brandenburg geprüft und bewertet wurde, können zu den möglichen Auswirkungen auf die Investitionen in die Batterieproduktion im Land Aussagen getroffen werden. Aktuell können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

Frage 3: Welche Alternativen zu Lithium sind für die Wirtschaft laut Landesregierung verfügbar?

zu Frage 3: Batterieproduzenten forschen weltweit an Weiterentwicklungen der bisherigen Akku-Technik und Alternativen zu diesen. Hier sind beispielhaft die Aluminium-Schwefel-, Natrium-Ionen- oder auch Zink-Chitin-Technologien zu nennen, aber auch die Arbeiten an SALD- und Feststoff-Akkumulatoren. Welche dieser Technologien sich am Markt durchsetzen wird, bleibt abzuwarten und liegt im Wesentlichen in der Entscheidungssphäre der Akku-Hersteller bzw. der Automobilindustrie.